

Nutzungsordnung "Transporter"

der Akademischen Motorsportgruppe Stuttgart e.V.

Änderungsstand: 5. Oktober 2003
Beschlussstand: 7. Oktober 2003

§ 1 Inhalt

Die Nutzungsordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte sowie Pflichten der Mitglieder bezüglich der Nutzung des vereinseigenen Transporters.

§ 2 Nutzungsrecht

Jedes aktive AMS-Mitglied und jeder Alte Herr hat das Recht, den Transporter für Transportzwecke auszuleihen.

§ 3 Preise

Tagesmiete inkl. 200km:	15€
pro weiterem Kilometer:	0,05€

§3 Abs. 1 Studenten-Rabatt

Eine Ermäßigung von 10% für Studenten kann gewährt werden.

§ 4 Besondere Nutzungsbedingungen

§4 Abs. 1 Einweisung

Vor der erstmaligen Verwendung des Transporters hat eine Einweisung durch den Fahrzeugwart oder eine vom Fahrzeugwart beauftragte Person zu erfolgen.

§4 Abs. 2 Höchstgeschwindigkeit

Es gilt eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Der Verein behält sich vor, diese Höchstgeschwindigkeit durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

§ 5 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder dürfen den Transporter nur unter Aufsicht eines AMS'lers fahren, der in die Benutzung des Transporters eingewiesen wurde. Auch für sie gilt der Haftungsverzicht gemäß §11 Abs. 2.

§ 6 Kostenaufstellung

Nach Abschluss der Nutzung ist eine Kostenaufstellung entsprechend dem beigefügten Formblatt "Nutzung Transporter" zu erstellen und beim Fahrzeugwart abzugeben. Nach der Bestätigung durch den Fahrzeugwart wird der entsprechende Betrag vom Kassenwart in Rechnung gestellt (siehe Kassenordnung).

§ 7 Schäden

§7 Abs. 1 Reparaturen

Jeder Nutzer ist für **Schäden** am Fahrzeug, die über den normalen Verschleiß hinaus gehen, selbst verantwortlich. Er verpflichtet sich zur Hilfe bei Reparaturen bis zur Wiederherstellung der vollen Einsatzfähigkeit. Für die Organisation und Durchführung der Reparatur, einschließlich eventueller Ersatzteilkäufe, ist maßgeblich der Verursacher des Schadens verantwortlich.

§7 Abs. 2 Selbstbeteiligung

Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € festgesetzt, d.h. der Nutzer hat für Schäden bis zu einer Höhe von 500€ selbst aufzukommen.

§7 Abs. 3 Totalschaden

Im Fall eines Totalschadens ist eine Selbstbeteiligung von 500 € festgelegt. Reparaturen werden auch über diesen Betrag durchgeführt, wenn der Arbeitsaufwand bei vereinsinterner Reparatur den Fahrzeugwert nicht nennenswert übersteigt. Die Arbeitsverpflichtung bleibt dabei für den Schadensverantwortlichen bestehen. Die Obergrenze der Selbstbeteiligung bleibt bestehen.

§7 Abs. 4 Arbeitsverweigerung

Wird die aktive Mithilfe durch den Verursacher verweigert, entfällt die Obergrenze der Selbstbeteiligung und es werden die üblichen Werkstattkosten bis zur Wiederherstellung in Rechnung gestellt. Maximal kann die Selbstbeteiligung bis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in vergleichbarem Zustand und Ausstattung reichen.

§7 Abs. 5 Schadensbeurteilung

Die Beurteilung des Schadens erfolgt durch den Fahrzeugwart, den Vorstand und vereinsinterne Fachleute. Die letzte Instanz stellt der Vorstand dar. Eine Beurteilung durch einen externen Sachver-

ständigen muss auf eigenen Rechnung beauftragt werden!

§7 Abs. 6 Verschleiss

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß von Nöten sind, werden von der AMS übernommen.

§ 8 Betriebsstoffe

§8 Abs. 1 Kraftstoff

Der Kraftstoff ist von jedem Nutzer selbst zu bezahlen. Das Fahrzeug muß nach jeder Benutzung vollgetankt abgestellt werden.

Ausnahme: Einmalige AMS-Fahrt von max. 30 Kilometern Länge.

Sollte der Tank vor Fahrtantritt nicht voll sein, muss der Tankinhalt dokumentiert werden. Die Differenz kann mit der Nutzungsgebühr verrechnet werden.

§8 Abs. 2 Übrige Betriebsstoffe

Alle übrigen Betriebsstoffe werden von der AMS übernommen. Der Nutzer ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 9 Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft auszufüllen.

§ 10 Allgemein

Jeder Fahrer muß im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein! Diese muss bei Übergabe des Fahrzeuges dem Fahrzeugwart unaufgefordert vorgelegt werden. Sollte die Fahrerlaubnis während der Nutzung des Transporters entzogen werden, erlischt automatisch die Nutzungserlaubnis! Die AMS ist unverzüglich vom Verlust der Fahrerlaubnis in Kenntnis zu setzen. Die Nutzungsgebühren sind in voller Höhe zu erstatten!

§ 11 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

§11 Abs. 1 Verantwortlichkeit

Der Nutzer (unabhängig, ob als Fahrer oder Beifahrer) entleiht den Transporter auf eigene Gefahr. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluß vereinbart wird.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass der Nutzer für die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges selbst verantwortlich ist!

§11 Abs. 2 Haftungsverzicht

Die Nutzer (unabhängig, ob als Fahrer oder Beifahrer) verzichten durch Abgabe des Anmeldebogens für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

Die AMS e.V., dessen Vorstandsmitglieder, Mitglieder, dessen Beauftragte, Funktionäre und Helfer, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Anmeldung an den Sportwart durch den Nutzer anerkannt und gegenüber allen Beteiligten wirksam.

§ 12 Beschlussfassung

Die Nutzungsordnung "Transporter" tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 2003 in Kraft und löst die verschiedenen Vorstandsbeschlüsse ab.

Der Vorstand

.....
Felix Waniek
(1.Vorsitzender)

.....
Martin Mackus
(2. Vorsitzender)